

An dieser Rechtsprechung muß auch im vorliegenden Falle festgehalten werden, und zwar um so mehr, als hier der § 6 des Statuts eine im Ergebnisse sogar noch weiter reichende allgemeine und grundsätzliche Bestimmung enthält.

Eine Verjährung des Anspruchs der Synagogengemeinde auf den hinterzogenen Beitrag war im vorliegenden Falle nicht eingetreten; denn nach § 10 aaO. verjährte die Forderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe wegen der Einkommenssteuerhinterziehung. Diese Strafe verjährt nach Art. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (GS. S. 250), welcher durch § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch aufrecht erhalten ist, in Verbindung mit § 72 des Einkommensteuergesetzes in 5 Jahren (vgl. Fuisting-Struk, Einkommensteuergesetz, große Ausg., 8. Aufl. Bd. 2 S. 1095, Anm. 13 D, Ausf. Antw. Art. 82 Ziff. 9). Die Verjährung der Steuerhinterziehungsstrafe beginnt nach § 67 des Reichsstrafgesetzbuchs mit dem Tage, an dem die strafbare Handlung begangen, hier also mit dem Tage, an welchem die die Staatssteuerhinterziehung bewirkende Erklärung abgegeben worden ist. Das war in den Staatseinkommensteuererklärungen der Steuerjahre 1915, 1916 und 1917 geschehen. Seitdem und bis zur Heranziehung des Klägers zu dem nachträglichen Synagogenbeitrag am 29. November 1918 waren fünf Jahre noch nicht verflossen.

Somit ist die Klage auf Freistellung von der angefochtenen Heranziehung durch den Vorderrichter im Ergebnisse mit Recht abgewiesen worden, da die Heranziehung berechtigt und nicht verjährt war, auch ihre Höhe nicht streitig ist. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

#### Nr. 80.

Der Amtsvorsteher macht die polizeiliche Verfügung des Gemeindevorstehers dadurch zu einer von ihm selbst erlassenen polizeilichen Verfügung, daß er sie nach erlangter Kenntnis nicht aufhebt.

Die Obdachlosigkeit ist ein polizeiwidriger Zustand, zu dessen Abstellung die Polizei verpflichtet ist, es sei denn, daß die Obdachlosigkeit eine Folgeerscheinung armenrechtlicher Hilfsbedürftig-



keit ist, welcher in erster Linie der Ortsarmenverband abzu-  
helfen hat.

Zur zwangsweisen Einweisung eines Obdachlosen in die leer-  
stehende Wohnung eines Dritten ist die Polizei nur im Falle  
eines Notstandes berechtigt. Unter dieser Voraussetzung darf  
jedoch die Polizei dem Dritten nicht die dauernde Aufnahme  
eines Obdachlosen aufgeben; sie kann nur die vorläufige Auf-  
nahme während angemessener Frist anordnen. Angemessen  
ist die Frist, deren die Polizei bedarf, um ihrerseits die zur  
Aufnahme des Obdachlosen erforderliche Unterkunft zu be-  
schaffen.

Urteil des I. Senats vom 19. Februar 1920. I. A. 39/19.

In Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts  
zu P. wurde der Arbeiter M. mit seiner Familie und seinem Haus-  
rate durch den Gerichtsvollzieher aus der Wohnung hinausgesetzt,  
die er in dem Hause des Kaufmanns S. zu W. (Provinz Schles-  
wig-Holstein) inne hatte. Noch an demselben Tage erteilte der  
Gemeindevorsteher, einem entsprechenden Antrage Folge gebend,  
die Erlaubnis dazu, daß M. wieder in die Wohnung einziehen  
könne, worauf dieser mit Unterstützung anderer Personen in sie  
eindrang und von ihr Besitz nahm. Einige Tage später gab der  
Landrat, der von der Heraussetzung des M. aus der Wohnung,  
jedoch nicht von dessen Wiedereinzug erfahren hatte, dem Amts-  
vorsteher auf, dafür Sorge zu tragen, daß für die Familie sofort  
eine anderweitige Wohnung hergestellt werde; nötigenfalls sei sie  
unter Anwendung der Zwangsvorschriften in § 132 des Landes-  
verwaltungsgesetzes in der bisherigen Wohnung unterzubringen.  
Der Amtsvorsteher übersandte Abschrift dieses Schreibens dem  
Kaufmann S. und berichtete dem Landrate, daß M. noch am  
Tage der Räumung wegen Mangels einer andern Wohnung in  
der alten wieder untergebracht sei.

Der Kaufmann S., der in der abschriftlich erfolgten Zusendung  
des landrätlichen Schreibens eine polizeiliche Verfügung des  
Amtsvorstehers erblickte, führte über sie Beschwerde. Nachdem er  
in beiden Beschwerdeinstanzen abgewiesen worden war, erhob er  
dagegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Das Ober-  
verwaltungsgericht gab ihr statt.



## Gründe.

Der Gemeindevorsteher hat seine Einwilligung dazu erklärt, daß die Familie M. mit Hilfe anderer Personen die alte Wohnung wieder in Besitz nehme. Hierin liegt eine durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Ausdruck gekommene polizeiliche Verfügung, die der Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Organ des Amtsvorstehers gemäß § 90 der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS. S. 155) getroffen hat. Der Amtsvorsteher hat die Verfügung seines Organs zu vertreten, falls er sie nicht mißbilligt. Das ist nicht geschehen. Der Amtsvorsteher hatte von dem Einschreiten des Gemeindevorstehers Kenntnis, wie sein Bericht an den Landrat ergibt; dadurch, daß er das Schreiben des Landrats dem Kläger zur Kenntnis übersandte, hat er erkennen lassen, daß er das Einschreiten des Gemeindevorstehers nicht mißbillige. Er hat damit dessen Verfügung zu der seinigen gemacht, so daß dagegen die Rechtsmittel aus §§ 127, 128 des Landesverwaltungsgesetzes zur Anfechtung ortspolizeilicher Verfügungen gegeben sind.

Die hiernach zulässige Klage erweist sich als begründet. Da die Familie M. infolge gerichtlicher Zwangsäumung ihrer bisherigen Wohnung verlustig gegangen war und auch anderswo in der Gemeinde kein Unterkommen fand, war es Aufgabe der Polizei, ihr ein Unterkommen zu verschaffen; denn die Obdachlosigkeit ist ein polizeiwidriger Zustand, zu dessen Abstellung die Polizei gemäß § 10 Tit. 17 L. II RN. verpflichtet ist, es sei denn, daß die Obdachlosigkeit die Folgeerscheinung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ist, in welchem Falle in erster Linie der Ortsarmenverband für die Unterbringung des Obdachlosen zu sorgen haben würde (Art. v. 25. November 1910, Entsch. d. OVG. Bd. 58 S. 62, 69). Diese Voraussetzung traf hier nicht zu. Nicht in dem Mangel an Geldmitteln oder in der Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters M. hatte die Unmöglichkeit, ein Unterkommen zu finden, ihren Grund, sondern darin, daß es ihm nicht gelungen war, für sich und seine Familie in der Gemeinde eine andere Wohnung zu beschaffen. Die Polizeibehörde hat sich der ihr hiernach obliegenden Aufgabe dadurch entledigt, daß sie die Familie in die alte Wohnung zwangsweise wieder einwies. Hierzu gab ihr allein die



Tatsache, daß die Familie gegen ihren Willen aus der Wohnung ausgewiesen war, keine Befugnis; denn die Ausweisung war in Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils erfolgt, und die Vollstreckung stand auch nicht mit den geltenden Kriegswohnungsverordnungen in Widerspruch, weil M. das Mieteinigungsamt oder das dieses für die Gemeinde W. ersetzende Amtsgericht nicht angerufen hatte (§§ 1 und 2 der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. Juli 1917/15. September 1917, RGBl. S. 661/834). Somit stand der Kläger der für die Familie M. infolge der Räumung entstandenen Obdachlosigkeit, wie jeder andere Hausbesitzer von W., als unbeteiligter Dritter gegenüber. Der Umstand, daß die Familie bisher in seinem Hause gewohnt hatte, begründete für sich allein keine unterschiedliche Behandlung des Klägers. Vielmehr war die rechtliche Lage des Klägers die gleiche, wie sie gewesen sein würde, wenn die Familie nicht bei ihm, sondern bei einem anderen gewohnt hätte und der anderen Wohnung z. B. durch Feuerbrunst verlustig gegangen und dadurch obdachlos geworden wäre. Wenngleich die Obdachlosigkeit ein polizeiwidriger Zustand ist, zu dessen Abstellung die Polizeibehörde verpflichtet ist, so berechtigte sie dies doch zu einem Eingriff in die Privatrechte des Klägers nur dann, wenn ein Notstand vorlag, d. h., wenn der Familie durch die Obdachlosigkeit eine unmittelbare Gefahr drohte und diese Gefahr sich auf keine andere Weise als durch zwangsweise Einweisung in eine freistehende Wohnung beseitigen ließ (vgl. Friedrichs, Das Polizeigesetz, S. 49, 50; Ur. v. 22. Januar 1888, Entsch. d. OBG. Bd. 16 S. 327, 330). Lagen diese Voraussetzungen vor, dann hinderte auch das auf Räumung lautende amtsgerichtliche Urteil die Polizei an ihrem Einschreiten nicht. Der Gerichtshof hat wiederholt angenommen, daß im Falle eines Notstandes die Polizei auch der Vollstreckung eines zivilgerichtlichen Urteils entgegengetreten kann (vgl. Ur. v. 12. Januar 1909, PrVerwBl. Jahrg. 31 S. 223, 224). Ob im vorliegenden Falle diese Voraussetzungen gegeben waren, ob insbesondere die Unterbringung der Familie weder im Armenhause noch auf Kosten der Polizeiverwaltung bei dem Kläger oder einem anderen Hausbesitzer zu ermöglichen war, kann unerörtert bleiben; denn das polizeiliche Einschreiten erweist



sich aus einem anderen Grunde als ungesetzlich. Die Polizeibehörde hat dadurch, daß sie ohne zeitliche Begrenzung die Einweisung der Familie M. in ihre alte Wohnung anordnete und trotz des Widerspruchs des Klägers aufrecht erhielt, diesem dauernd die Verfügung darüber entzogen. Die Polizeibehörde ist damit zur Abwendung der Gefahr, der sie vorzubeugen berechtigt und verpflichtet war, mit einem Mittel vorgegangen, welches über das Maß des Nötigen hinausgreift. Nötig war die Unterbringung der Familie M. in dem Hause des Klägers nur so lange, als es nicht möglich war, auf andere Weise für die Besehung der Obdachlosigkeit zu sorgen. Dies konnte auf verschiedene Weise geschehen, ohne daß dem Kläger dauernd das Recht, über seine Wohnräume zu verfügen, verkümmert zu werden brauchte. Da es Pflicht der Polizeibehörde ist, für die Unterbringung eines Obdachlosen zu sorgen, muß sie auch die dazu nötigen Räume beschaffen und die erforderlichen Kosten vorläufig selbst aufwenden, vorbehaltlich deren Erstattung von dem, der diese Kosten zu tragen hat (vgl. Ur. v. 25. November 1910, aaO. S. 71, 72). Der Amtsvorsteher mußte daher zwecks endgültiger Beseitigung der Obdachlosigkeit die nötigen Räume anzumieten oder von dem Ortsarmenverband im Armenhause zu erlangen suchen; nötigenfalls mußte er einen Unterkunftsraum durch Ankauf oder durch Erbauung beschaffen.

Hiernach war die auf die Dauer berechnete polizeiliche Anordnung aufzuheben, weil sie sich nicht in den Grenzen des § 10 Tit. 17 L. II A. N. hält, welcher der Polizei nur die Befugnis gibt, die nötigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder seinen einzelnen Mitgliedern drohenden Gefahren zu treffen. Hätte der Amtsvorsteher, als er von dem Einschreiten des Gemeindevorstehers erfuhr oder als er dem Kläger das Schreiben des Landrats zur Kenntnis übersandte, eine angemessene Frist für die vorläufige Unterbringung der Familie M. festgesetzt, so würde — unter der Voraussetzung, daß die polizeiliche Unterbringung zunächst anderstwo nicht zu ermöglichen war — gegen seine Maßnahmen nichts zu erinnern gewesen sein. Im Streitverfahren war es aber nicht angängig, eine solche Frist zu bestimmen und die angefochtene Verfügung mit dieser Maßnahme aufrecht zu



erhalten, weil der Verwaltungsrichter nicht auf eine Änderung der polizeilichen Verfügung erkennen darf (vgl. Ur. v. 3. Oktober 1918, PrVerwBl. Jahrg. 40 S. 338).

### Nr. 81.

**Es besteht kein allgemeines und unbegrenztes Staatsbürgerrecht zur Errichtung von Baulichkeiten auf dem eigenen Grundstücke.**

Das auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) erlassene ortsstatutarische Bauverbot fällt nach Zweck und Inhalt nicht mit einer haupolizeilichen Vorschrift zusammen, nach der Gebäude in der Regel nur an öffentlichen Wegen errichtet werden dürfen.

Urteil des IV. Senats vom 27. November 1919. IV. B. 7/19.

I. Bezirksausschuß zu Arnsherg.

Der Bauunternehmer S. in S. beantragte bei der dortigen Polizeiverwaltung die Erteilung der haupolizeilichen Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstücke Flur 3 Nr. 158 und wurde mit diesem Antrag abgewiesen, weil das geplante Haus seinen Ausgang nach dem öffentlichen B.wege nur durch einen privaten Zufahrtsweg erhalten sollte, auf den B.weg aber das auf der Grundlage des § 12 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 für S. erlassene ortsstatutarische Bauverbot Anwendung fände. Die von S. gegen den Bescheid der Polizeibehörde angestrengte Klage wies der Bezirksausschuß ab und das Oberverwaltungsgericht verwarf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Klägers den Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Der Einwand des Klägers, er wolle nicht am B.wege bauen, ist unbegründet. Nach der Vorschrift des § 13 der örtlichen Baupolizeiordnung dürfen Gebäude in der Regel nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen. Dieser Vorschrift entspricht ausweislich der von den Parteien eingereichten Zeichnungen der vom Kläger für den Neubau bestimmte Platz auf seinem Grundstücke nicht. Dieses liegt über 80 m entfernt von dem B.wege, der nächsten und in



dem mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Lageplan allein eingezeichneten öffentlichen Straße. Nun sind allerdings, worauf der Kläger sich beruft, Ausnahmen von der Vorschrift, die den unmittelbaren Straßenanschluß des Baugrundstücks fordert, in § 13 der Baupolizeiordnung vorgesehen. Es heißt daselbst: „Die Bebauung anderer Grundstücke kann jedoch gestattet werden, wenn diese mit einer öffentlichen Straße durch einen dauernd gesicherten Zufahrtsweg von mindestens 5 m Breite in Verbindung stehen.“ Allein weder diese aus dem Jahre 1914 herrührende, noch die frühere zur Zeit der Versagung der Bauerlaubnis in Geltung gewesene ähnliche Bestimmung, in Verbindung mit dem Angebote der Anlegung des geplanten Zufahrtswegs in entsprechender Breite, schloß oder schließt die Anwendung des ortsstatutarischen Bauverbots aus. Dieses soll die Gemeinden gegen die Nachteile, die ihnen aus der Errichtung von Wohngebäuden an noch nicht fertiggestellten Straßen oft erwachsen, schützen. Es fällt nach Zweck und Inhalt nicht mit der aus polizeilichen Gründen gegebenen ortspolizeilichen Vorschrift zusammen, nach der Gebäude der Regel nach nur an öffentlichen Wegen erbaut werden dürfen.

[Es wird dann festgestellt, daß der B.weg ein öffentlicher Weg und seit dem Jahre 1903 auch eine in der Anlegung begriffene Straße ist.]

Dem Wandel in der rechtlichen Eigenschaft des Weges trug die Beklagte bei der Prüfung von Baugesuchen Rechnung. Wenn in den Jahren 1880 bis 1900 an dem damaligen ländlichen Kommunikationswege zahlreiche Häuser ohne Rücksicht auf ein Bauverbot zugelassen worden sind, so ist dies, seitdem der Weg die Eigenschaft einer in der Anlegung begriffenen Straße erhalten hatte, nicht mehr geschehen. Die Neubauten sind nur gemäß § 9 des Ortsstatuts im Wege der Verständigung zugelassen worden. Eine Bestätigung hierfür enthalten die von den Parteien eingereichten Schriftstücke aus den Jahren 1913 und 1914, wonach die Baulustigen durch eine Vereinbarung mit dem Magistrate dessen Einverständnis zur Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis erwirkten. Da es sich bei der Bewilligung oder Versagung der Ausnahmen vom Bauverbot um die Wahrnehmung kommunaler Rechte handelt und die Entscheidung darüber, ob von der Versagungs-berechtigung voller Gebrauch zu machen oder ob dem Baulustigen